

---

## **Reglement über die Abfallentsorgung**

---

# Abfallreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art.	1
Definition Abfallarten	Art.	2
Aufgaben der Gemeinde	Art.	3
Zusammenarbeit	Art.	4

### II. Verhaltensvorschriften

Pflichten der Abfallinhaber	Art.	5
Ablagerungsverbot	Art.	6
Öffentliche Abfallbehältnisse	Art.	7

### III. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Kehrichtgebinde	Art.	8
Bereitstellung	Art.	9
Unterflurbehälter	Art.	10
Hauskehrichtabfuhr	Art.	11
Haushalt-Sperrgut	Art.	12
ausgeschlossene Abfallarten	Art.	13
Grünabfuhr	Art.	14
Berechtigung	Art.	15
Weitere Abfälle	Art.	16

### IV. Finanzierung

Spezialfinanzierung	Art.	17
Gebühren und Kosten;		
a) Kostendeckung	Art.	18
b) Gebührenarten	Art.	19
c) Gebührenpflicht	Art.	20
Gebührenerhebung	Art.	21
Gebührenfestlegung	Art.	22

## **V. Schlussbestimmungen**

Rechtsschutz	Art. 23
Richtlinien	Art. 24
Ersatzvornahme	Art. 25
Übergangsbestimmungen	Art. 26
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27
Fakultatives Referendum	Art. 28
Inkrafttreten	Art. 29

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen<sup>2</sup>, Art. 44 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>3</sup>, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes<sup>4</sup>, Art. 35 der Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### Definition Abfallarten

#### Art. 2

Die Abfallarten in diesem Reglement werden wie folgt definiert:

- a) Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle;
- b) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
- c) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt;
- d) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- e) Industrieabfälle oder Betriebsabfälle: die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind;
- f) Sonderabfälle: Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen<sup>5</sup> als Sonderabfälle bezeichnet sind;

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

<sup>3</sup> sGS 672.1

<sup>4</sup> sGS 151.2

<sup>5</sup> SR 814.610.1

- g) Andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind.

## **Aufgaben der Gemeinde**

### **Art. 3**

Die Gemeinde:

- a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- b) fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren und die Trennung von Biomüll von anderen Siedlungsabfällen;
- c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;
- d) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten;
- f) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen<sup>6</sup>;
- g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage, Separatabfahren und Separatsammlungen, Spezialabfahren, Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen mit Öffnungszeiten sowie weiteren Entsorgungsmöglichkeiten.

## **Zusammenarbeit**

### **Art. 4**

Der Gemeinderat kann den Vollzug nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung durch Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen übertragen und sich an diesen beteiligen.

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)<sup>7</sup> an. Die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

## **II. Verhaltensvorschriften**

### **Pflichten der Abfallinhaber**

### **Art. 5**

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden. Die zuständige Stelle entscheidet über Ausnahmen.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

---

<sup>6</sup> Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

<sup>7</sup> Organisationsreglement ZAB vom 26. August 1999

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

#### **Ablagerungsverbot**

##### **Art. 6**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

#### **Öffentliche Abfallbehältnisse**

##### **Art. 7**

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 3 lit. e dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

### **III. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

#### **Kehrichtgebinde**

##### **Art. 8**

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
- b) Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden;
- c) Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke.

Unterflurbehälter und Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer/-in, Strasse, Hausnummer).

#### **Bereitstellung**

##### **Art. 9**

Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind.

Container sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

## **Unterflurbehälter**

### **Art. 10**

Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem oder öffentlichem Grund für die Abfuhr geeignete Unterflurbehälter zu erstellen.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Gemeinde die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehältern vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle sind Sache der Gemeinde und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter gehen zu Lasten des ZAB.

Bei der Erstellung von Neuüberbauungen hat die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter zu Lasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

## **Hauskehrichtabfuhr**

### **Art. 11**

Die Leerung von Unterflurbehältern sowie der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Grosse Mengen Industrie- und Betriebsabfälle, die als brennbare Siedlungsabfälle<sup>8</sup> gelten, können in Absprache mit der Gemeinde und dem ZAB direkt bei der KVA Bazenheid angeliefert werden.

## **Haushalt-Sperrgut**

### **Art. 12**

Haushalt-Sperrgut ist am Tag der Abfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl zugelassener Sperrgutmarken zu versehen.

Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

---

<sup>8</sup> Art. 2 lit. a dieses Reglements

Bei der direkten Entsorgung kann der Nachweis über die vorschriftsgemässe Durchführung verlangt werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### **Ausgeschlossene Abfallarten**

#### **Art. 13**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele usw.);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger usw.);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühltruhen usw.);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;
- e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle usw.;
- f) ausgediente Strassenfahrzeuge oder deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;
- j) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen;
- k) weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

### **Grünabfuhr**

#### **Art. 14**

Kompostierbare Abfälle werden soweit möglich verwertet oder der Grünabfuhr zugeführt.

Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Behältern und -Containern oder in Bündeln.

Bündel, Behälter oder Container sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

### **Berechtigung**

#### **Art. 15**

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit der Bewilligung der zuständigen Stelle über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

### **Weitere Abfälle**

#### **Art. 16**

Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden nach Bedarf durchgeführt.



## IV. Finanzierung

### Spezialfinanzierung

#### Art. 17

Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

### Gebühren und Kosten

#### a) Kostendeckung

#### Art. 18

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

#### b) Gebührenarten

#### Art. 19

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleistungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwertung).

#### c) Gebührenpflicht

#### Art. 20

Gebührenpflichtig sind:

- a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einer nutzenden Person beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- b) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. a fallen.

### Gebührenerhebung

#### Art. 21

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

**Gebührenfestlegung**                      **Art. 22**  
Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, welche nicht im Gebührenreglement des ZAB<sup>9</sup> festgelegt sind.

## **V. Schlussbestimmungen**

**Rechtsschutz**                              **Art. 23**  
Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)<sup>10</sup>.

**Richtlinien**                                **Art. 24**  
Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Regelungen des ZAB Richtlinien erlassen.

**Ersatzvornahme**                        **Art. 25**  
Die Gemeinde kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.  
  
Die Gemeinde vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.

**Übergangsbestimmungen**              **Art. 26**  
Die Pflicht, die zugelassenen Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken in Unterflurbehältern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, an dem die Unterflurbehälter in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

**Aufhebung bisherigen Rechts**        **Art. 27**  
Das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Bütschwil vom 24. August 1988 und das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ganterschwil vom 30. Januar 1989 werden aufgehoben.

**Fakultatives Referendum**              **Art. 28**  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Inkrafttreten**                              **Art. 29**  
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>9</sup> Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

<sup>10</sup> sGS 951.1

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 8. August 2017.

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

Karl Brändle  
Gemeindepräsident

Peter Minikus  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. August 2017 bis 3. Oktober 2017.

Das Abfallreglement wird ab 1. November 2017 angewendet.

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

Karl Brändle  
Gemeindepräsident

Peter Minikus  
Ratsschreiber

## **Beilage zum Abfallreglement** Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

### **Bundesgesetz über den Umweltschutz<sup>11</sup>**

#### **Art. 30 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup>Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup>Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

#### **Art. 30c Behandlung**

<sup>2</sup>Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

#### **Art. 30e Ablagerung**

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

#### **Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen**

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

<sup>2</sup>Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

<sup>3</sup>Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

<sup>4</sup>Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

#### **Art. 61 Übertretungen**

<sup>1</sup>Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);

<sup>2</sup>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>3</sup>Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

---

<sup>11</sup> Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG; SR 814.01

---

## Luftreinhalte-Verordnung<sup>12</sup>

### Art. 26a Verbrennen (von Abfällen) in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

### Art. 26b Verbrennen (von Abfällen) ausserhalb von Anlagen

<sup>1</sup>Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>2</sup>Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>3</sup>Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

## Gewässerschutzverordnung<sup>13</sup>

### Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

---

<sup>12</sup> abgekürzt LRV; SR 814.318.142.1

<sup>13</sup> abgekürzt GSchV, SR 814.201